## Geseksammlung

tin has

## Fürstenthum Reng Aelterer Linie.

№ 4.

(Ausgegeben am 22. Dai 1902.)

## 8. Regierungs : Befanntmachung

nom 14 Mai 1902

eine fortlaufende Statiftit ber Taubstummen betreffend.

- 1. Auf Grund eines Bundevrathebeichlusses vom 12. Dezember 1901 findet von Ansang bes Jahres 1902 an eine fortlaufende ftatiftifche Anfrague ber taufeitungen Richer ihatt fei melder iedes fandstrummes den ber ben Den fragiftungstelle
- taubstummen Anider statt, bei weicher jedes lattoftumme oder der Sandstummigen verbächtige Rind
  - n. bei feinem Eintritt in das schalpflichtige Alter der Bollstunigen, b. bei seiner nach diesem Zeitpunkte ersolgenden Aufnahme in eine Tanbitunmernantalt

gegählt wird. 2. Die flatiflisse Aufnahme erfolgt mittelft Fragebogen. Für jedes Kind üt ein besonderer Kraaebogen zu benüben.

3. 30 ben Womaten Wei und Neuember idem Jahres haben die Geneitinde vorfidinde (Ontdoordfinde) jür jebes nicht in einer Zaufoftmmenunftalt befindliche Stind ihres Gemeitindes oder Genebolgeits in dem unter 1a bezeichneten Aller ben Appl des Grongelogiens ausgafüllen und bem Järitfiden Landsaufgannt bie jum 1. 3mnt began. 1. Segender einzugeinden.

4. Das Frieftliche Landrathsamt giebt die eingegangenen Fragesogen an die gutändigen Frieftlichen Bhoffter ab, melde die Kinder im Laufe des Quni Gege. Dezember unterinden und die Fragesogen nach Ausfüllung der Fragen I bis 11 bis jum Schlufe des Womals an Frieftliche Landrathsamt gutürlichden.